

Bauen in der Imkerei

Baugenehmigungsverfahren

Bauantragsunterlagen

Für einen Bauantrag werden im Regelfall folgende Unterlagen benötigt:

- Bauantrag aus dem Online-Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
- Baubeschreibung aus dem Online-Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
- Lageplan auf Basis einer amtlichen Flurkarte
- Bauplan mit Grundriss und Ansichten, die von einem Bauvorlageberechtigten erstellt wurden. Dies können zum Beispiel Meister*innen im Zimmererhandwerk oder Architekt*innen sein.

Baugenehmigungsverfahren

Das Baugenehmigungsverfahren wird in der bayerischen Bauordnung geregelt. Nachfolgend wird hierzu ein üblicher Regelablauf beschrieben:

- Die Bauantragsunterlagen werden in dreifacher Ausfertigung vom Antragsteller zusammen mit dem Bauvorlageberechtigten erstellt.
- Der Antragsteller lässt im Idealfall die betroffenen Grundstücksnachbarn auf allen drei Planausfertigungen unterschreiben.
- Die Bauantragsunterlagen werden in dreifacher Ausfertigung bei Gemeinde- oder Stadtverwaltung eingereicht.
- Die Gemeinde beziehungsweise Stadt gibt eine Stellungnahme zum Bauvorhaben aus planungsrechtlicher Sicht ab. Es wird dabei überprüft, ob das Vorhaben dem Flächennutzungsplan oder dem Bebauungsplan entspricht. In der Regel gibt es bei kleineren Kommunen auch einen Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss.
- Die Gemeinde gibt die kompletten Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an das Landratsamt weiter. Dieses ist für die Baugenehmigung zuständig und wird auch als Verfahrensführende Stelle bezeichnet.
- Das Landratsamt leitet Unterlagen an betroffene Fachstellen zur Stellungnahme weiter. Dies sind bei imkerlichen Vorhaben im Außenbereich unter anderem neben der unteren Naturschutzbehörde auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Bei imkerlichen Vorhaben lässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verschiedene fachliche Fragestellungen Ressort-intern auch von der staatlichen Fachberatung für Bienenzucht prüfen und nutzt dies für die Stellungnahme an das Landratsamt.
- Um eine fachliche Expertise abgeben zu können, benötigt die staatliche Fachberatung für Bienenzucht meistens weitere Informationen. Hierzu erfolgt zum Beispiel ein Telefonat oder eine Ortsbesichtigung mit dem Antragsteller.
- Landratsamt erstellt Baugenehmigungsbescheid und macht hierin aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen Auflagen.

- Landratsamt schickt Rechnung an Antragsteller bezüglich Genehmigungsgebühren.
- Antragsteller bezahlt Genehmigungsgebühren.
- Landratsamt stellt Baugenehmigungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid zu.

Hinweis: Größere Stadtverwaltungen übernehmen oftmals die Aufgaben der Landratsämter als Baugenehmigungsbehörde selbst!

Häufige Fragen

Wer entscheidet über die Baugenehmigung?

Zuständig für die Genehmigung oder Ablehnung ist die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt, Stadt). Diese fasst die fachlichen Stellungnahmen zusammen und entscheidet auf dieser Basis. Die imkerliche Expertise durch die staatliche Fachberatung stellt lediglich einen Baustein für die Entscheidungsgrundlage dar.

Was prüft die staatliche Fachberatung für Bienenzucht?

Die Fragestellungen an die staatliche Fachberatung können sich von Fall zu Fall unterscheiden. Mögliche Fragen werden nachfolgend gelistet:

- Liegt eine berufsmäßige Imkerei vor?
- Hat das Bauvorhaben eine dienende Funktion für den Imkereibetrieb?
- Welchen Flächenanteil hat das Bauvorhaben an der Betriebsfläche?
- Ist eine nachhaltige Haltung der Bienen am Standplatz zu erwarten?
- Gibt es Alternativen zum Bauvorhaben im Außenbereich?
- Ist das Bauvorhaben auf das Erforderliche beschränkt?

Muss ich der Fachberatung für Bienenzucht Auskunft erteilen?

Die staatliche Fachberatung beantwortet die Fragen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Basis der vorhandenen Informationen. Verweigert zum Beispiel der Antragsteller Angaben zur Wirtschaftlichkeit, kann eine berufsmäßige Imkerei auf Basis der Datengrundlage oftmals nicht festgestellt werden. Dies kann in der Konsequenz negative Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben.

Wo kann ich Fragen zur Genehmigung stellen?

Fragen des Antragstellers zum Baugenehmigungsverfahren werden immer an die verfahrensführende Stelle gerichtet. Dies ist meistens das Landratsamt. Die staatliche Fachberatung gibt Auskünfte zu Sachstand oder fachlichen Kriterien nur gegenüber der Baugenehmigungsbehörde ab. Direkte Nachfragen werden deshalb mit Hinweis auf den offiziellen Verfahrensweg nicht beantwortet.

Eine allgemeine Beratung zum imkerlichen Bauen außerhalb eines laufenden Genehmigungsverfahrens kann aber selbstverständlich angefragt werden.

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de

Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI), ibi@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: 02/2022